

Liefer- und Qualitätsbedingungen

Version: 0019 / 2022

1. Liefertermine / Lieferverzug

1.1. In unserer Bestellung/Liefereinteilung angegebene Lieferfristen und -termine sind genau einzuhalten. Sie bezeichnen den Zeitpunkt, in dem die Ware bei uns eingetroffen oder die Leistung erbracht sein muss.

1.2. Bei Frist- oder Terminüberschreitung sind wir berechtigt, zusätzlich zu unseren sonstigen Rechten, eine schnellere Art der Beförderung anzuordnen, die Beschaffung anderweitig vorzunehmen, und vom Lieferanten Ersatz für alle durch den Verzug entstandenen Kosten zu verlangen.

1.3. Weiter sind wir im Falle des Lieferverzuges berechtigt, vom Lieferanten Ersatz sämtlicher hieraus entstehender Kosten zu verlangen, welche uns oder unseren Abnehmern durch Überschreiten des Liefertermins entstehen, oder die Lieferung ganz oder teilweise zu stornieren. Eines Vorbehaltes der Geltendmachung für Kostenersatz oder Stornierung bei Annahme der Leistung bedarf es nicht.

1.4. Auf drohende Lieferverzögerungen, deren Dauer und Ursache, hat uns der Lieferant umgehend hinzuweisen. Der Hinweis hindert nicht den Eintritt des Verzuges.

1.5. Vorzeitige Lieferungen, auch Teillieferungen, sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig und gelten nicht als Erfüllung. Wahlweise sind wir zur Rückweisung der Ware berechtigt. Einlagerung der vorzeitig gelieferte Ware oder von Ware, die die von uns bestellte Menge überschreitet, erfolgt für Rechnung und auf Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant trägt auch dann die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware, wenn die Ware durch uns zurückgewiesen wird.

1.6. Bei der Lieferung von Werkzeugen, Anlagen und Maschinen ist ein Terminplan auszuarbeiten, der uns 2-wöchentlich mit Soll-Ist-Vergleich unaufgefordert zuzusenden ist.

2. Lieferung

2.1. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, aus dem unsere Bestelldaten (Bestellnummer und Teile-/Materialnummer) ersichtlich sind.

2.2. Die Lieferungen erfolgen ausnahmslos DDP gemäß INCOTERMS 2010 an den von uns benannten Bestimmungsort. Der Lieferant trägt die Gefahr für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung der Ware sowie sämtliche Lasten, Zölle, Steuern, Abgaben, Fracht und sonstiger Spesen. Bei Anlagen und Maschinen beinhalten sie Aufstellung, Inbetriebnahme und Einweisung des Bedienpersonals. Bei Software beinhalten sie Installation in unserer DV-Umgebung, Einweisung des Systembeauftragten und Schulung eines Anwenders. Nach Einweisung und Schulung gilt eine Testphase von 90 Tagen als vereinbart, innerhalb der die Software unter Rückerstattung der vollen Software-Kosten zurückgegeben werden kann. Installations- und Einweisungskosten werden nicht zurückerstattet.

3. Zahlung

3.1. Bei Auslandsgeschäften ist auf der Rechnung zu vermerken, dass die gelieferten Waren Ursprungserzeugnisse im Sinne der Begriffsbestimmung der Protokolle Nr. 3 gemäß Abkommen zwischen EWG und EFTA sind. Ist dies nicht der Fall, bedarf es eines ausdrücklichen Hinweises.

3.2. Die Abnahme muss durch ein Protokoll dokumentiert werden, das von uns und dem Lieferanten abzuzeichnen ist. Bietet uns der Lieferant die Abnahme an, so müssen wir diese innerhalb 14 Tagen durchführen. Abnahmebedingungen sind alle im Auftrag angegebenen Eigenschaften der Anlage. Die Abnahme kann erst erteilt werden, wenn die volle Übereinstimmung mit dem Auftrag erreicht ist. Muss aus Termingründen die Produktion zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen werden, ohne dass eine Abnahme möglich ist, so kann eine Teilabnahme vereinbart werden. Diese Teilabnahme begründet keinen Anspruch auf Zahlung.

4. Gewährleistung, Qualitätssicherung

4.1. Der Lieferant sichert zu, dass die Ware für den vorgesehenen Zweck geeignet ist und diesem genügt, von marktüblicher Qualität und frei von jeglichen Mängeln, Material- und Herstellungsfehlern ist. Sind Konstruktionen nicht durch uns schriftlich in Auftrag gegeben worden, erstreckt sich die Zusicherung auf die Freiheit der Ware von Konstruktionsfehlern. Der Lieferant sichert weiter zu, dass die gelieferte Ware allen Spezifikationen und Anforderungen (Zeichnungen, Pläne etc.) unsererseits entspricht. Der Lieferant leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit seiner Entwicklungsleistungen. Bei Mängeln gelten - auch hinsichtlich der Verjährung - die gesetzlichen werkvertraglichen Vorschriften. Der Lieferant

muss für seine Leistungen die neuesten anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik sowie die vereinbarten technischen Daten einhalten. Der Lieferant hat dabei die einschlägigen gesetzlichen Regelungen (z.B. Altfahrzeug-Verordnung) sowie sämtliche einschlägigen nationalen und internationalen Qualitätsstandards der Automobilindustrie zu beachten. Ferner darf das Vertragssystem nicht mit Mängeln behaftet sein, die den Wert oder die Tauglichkeit für die vorausgesetzte Verwendung aufheben oder mindern. Maßgeblich ist der Stand zum Zeitpunkt der Abnahme des Vertragssystems. Diese Zusicherungen gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungsregelungen.

4.2. Bei Abweichungen von der nach den vorstehenden Vorschriften geforderten Sollbeschaffenheit von der Istbeschaffenheit der Ware (Mangel) sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die gesetzlichen Rechte geltend zu machen, Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu verlangen. Kommt der Lieferant einem Nachbesserungsverlangen nicht innerhalb angemessener Frist nach oder ist eine Nachbesserung durch den Lieferant aufgrund der Terminalsituation nicht möglich, sind wir zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten befugt, ohne dass dadurch unsere übrigen Gewährleistungsansprüche berührt werden. Bei nur zum Teil mangelhaften Lieferungen sind wir berechtigt, den gesamten Vertrag auch im Hinblick auf einwandfreie Ware rückgängig zu machen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei mangelhaften Teillieferungen können wir vom Vertrag auch im Hinblick auf noch ausstehende Lieferungen zurücktreten oder die Annahme dieser ablehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

4.3. Die Verpflichtung zur Gewährleistung beginnt

- bei Waren für den Einbau in Betriebsmittel zur Fertigung oder zur Prüfung von Teilen bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Fertigung solcher Betriebsmittel sowie bei der Lieferung von Werkzeugen und sonstigen Betriebsmitteln zur Herstellung oder Prüfung von Teilen mit der Abnahme der Betriebsmittel zur Seriennutzung - unabhängig von Eigennutzung oder Vertrieb dieser Betriebsmittel;
- bei Maschinen, Anlagen, Werkzeugen und Software nach Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls, welches die Vertragsgemäßheit des Liefergegenstandes bestätigt
- bei sonstigem Material, Teilen und sonstigen Waren und Dienstleistungen nach Wareneingang bzw. Leistungserbringung und erstreckt sich auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem vorstehend zutreffenden Zeitpunkt, längstens jedoch 36 Monate nach Ablieferung der Waren, Dienstleistungen etc. bei uns.

4.4. Abweichend von dem unter 4.3 genannten Gewährleistungszeitraum werden für folgende Waren und Dienstleistungen folgende Gewährleistungszeiträume festgelegt:

Bauleistungen: 60 Monate nach Abnahme

Teile für die Automobilindustrie: 60 Monate

Bei Lieferung von Teilen, die direkt oder indirekt in die USA, Kanada oder nach Puerto Rico geliefert werden: 60 Monate ab dem jeweils früheren Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs oder der Fahrzeugübergabe an den Endkunden oder des Ersatzteileinbaus.

4.5. Soweit bei abgas-, emissions- oder sicherheitsrelevanten Produkten die nach zwingenden gesetzlichen oder sonstigen zwingenden hoheitlichen Bestimmungen geltenden Haftungszeiträume bzw. -laufleistungen die oben genannten Zeiträume überschreiten, treten diese an die Stelle der oben genannten Fristen. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in unseren Produktionsablauf und in die Prüfungsunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant auf unsere Bitte hin bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen um dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

4.6. Bei Betriebsmitteln, wie z.B. Werkzeugen, Modellen und Vorrichtungen, ist ein Messbericht anzufertigen, dessen Umfang mit einem Mitarbeiter unserer Abt. Projektplanung/Vertrieb abzustimmen ist. Ohne Vorlage des Messberichts kann die Abnahme nicht erfolgen.

4.7. Im Falle einer Reklamation in Bezug auf Vorserien- und Serienlieferungen von Produkten ist unverzüglich ein 8D-Report nach VDA 4 zu erstellen, in besonderen Fällen kann verlangt werden, dass die Bearbeitung der Reklamation in der Kundenvorlage erfolgen muss. Für die Bearbeitung werden von uns pauschal 80 € in Rechnung gestellt.

Liefer- und Qualitätsbedingungen

Version: 0019 / 2022

4.8. Der Eingang der schriftliche Mängelrüge beim Lieferanten hemmt den Ablauf der Verjährungsfrist. Bei mehreren Nachbesserungsversuchen zur Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist 3 Monate nach dem letzten erfolgreichen Nachbesserungsversuch erneut zu laufen. Die im Rahmen der Gewährleistungspflicht notwendig werdenden Nacharbeiten sind am Verwendungsort durchzuführen; sämtliche hierdurch anfallende Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

4.9. Zugesandte Waren überprüfen wir stichprobenartig gem. § 377 HGB soweit dies im Einzelfall zumutbar ist. Bei auftretenden Mängeln wird der Lieferant von uns unverzüglich schriftlich informiert. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei für den Einbau bestimmten Waren werden keine weiteren Prüfungen bezüglich Einbausituation durchgeführt sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Lieferant ist verpflichtet, ein entsprechendes Qualitäts-Sicherungs-System zu unterhalten und seine Fertigung so zu organisieren, dass sichergestellt ist, dass nur spezifikationsgerechte Ware ausgeliefert wird. Für sämtliche durch mangelhafte Ware verursachte Produktionsausfälle bei uns und unseren Kunden haftet der Lieferant. Er stellt uns in einem solchen Fall von sämtlichen Folgekosten (Kosten der Rechtsverfolgung, Vertragsstrafen, Schadensersatzansprüchen aller Art) frei. Außerdem ersetzt der Lieferant nutzlos aufgewandte Bearbeitungskosten auf Nachweis.

4.10. Bei Lieferung von Kunststoffgranulat (auch Masterbatch oder Farbpulver) und bei Lieferung von metallischen Produkten hat der Lieferant ein Abnahmeprüfzeugnis nach DIN EN 10204-3.1 mit Angabe von Soll- und Istwerten den Lieferpapieren beizulegen oder vor Lieferung per Fax zuzusenden. Im Falle der Nichtvorlage dieses Abnahmeprüfzeugnisses sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder bis zum Erhalt eines solchen Werkprüfzeugnisses auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einzulagern. Der Lieferant stellt uns für diesen Fall von sämtlichen Ansprüchen unserer Kunden wegen Produktionsstillstand (Schadensersatz, Vertragsstrafen, Rechtsverfolgungskosten) frei. Das Gleiche gilt, wenn sich im Fall der Verarbeitung der zugelieferten Waren oder des Granulats oder später am Endprodukt ein Mangel zeigt, der auf der Beschaffenheit des gelieferten Materials beruht.

4.11. Vor der Zulieferung von Serienteilen ist eine Erstbemusterung entsprechend den VDA-Richtlinien durchzuführen. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarungen besonders, zum Beispiel mit "D" gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen, hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 15 Jahre nach EOP aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf den VDA-Band 1 "Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen", in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hingewiesen.

4.12. Werden zur Fertigung der Serienteile Werkzeuge oder sonstige Betriebsmittel zur Verfügung gestellt oder nach Anfertigung beim Lieferant belassen, so ist ein Werkzeugüberlassungsvertrag abzuschließen.

4.13. Bei Konstruktionsarbeiten, Berechnungen und sonstigen Engineering-Dienstleistungen, Lohnbearbeitungen und sonstigen Dienstleistungen übernimmt der Lieferant die Gewährleistung für die Fehlerfreiheit seiner Dienstleistung; eine Prüfung von Zeichnungen, Unterlagen und Werkstücken durch uns findet nicht statt. Wir behalten uns vor, sämtliche mittelbare und unmittelbare Folgekosten (Schadensersatz, Vertragsstrafen, Rechtsverfolgungskosten etc.), die durch fehlerhafte Arbeiten bei uns oder unserem Kunden entstehen, dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

4.14. Der Lieferant wird uns, unsere Mitarbeiter, Angestellte, Beauftragte, Nachfolger, Rechtsnachfolger, Kunden sowie Benutzer der Ware hinsichtlich sämtlicher Schäden, Schadensersatzansprüchen, Rechtsverfolgungskosten, einschließlich der Kosten von Rückrufaktionen, Vertragsstrafen, freistellen, die auf einem Mangel der gelieferten Ware beruhen. Auf unser Verlangen wird der Lieferant unverzüglich unsere Verteidigung gegenüber einer von einem Dritten uns gegenüber erhobenen oder angedrohten Klage übernehmen. Auf das Verhältnis Mürdter/Lieferant finden die gleichen Beweislastregeln Anwendung wie auf das Verhältnis Dritter/Mürdter. Sind mehrere für das fehlerhafte

Produkt verantwortlich, so finden die §§ 5, 6 ProdHaftG entsprechend Anwendung.

5. Ersatzteilversorgung

5.1. Der Lieferant sichert zu, dass die Ersatzteilversorgung für Maschinen und Anlagen für den Zeitraum von 25 Jahren ab Abnahme sichergestellt ist.

5.2. Bei der Lieferung von Serienteilen besteht die Pflicht zur Lieferung von Ersatzteilen bis 15 Jahre nach Serienauslauf. Der Lieferant sichert zu, die für die Produktion der Waren verwendeten Fertigungsmittel während des genannten Zeitraums in einem funktionsfähigen Zustand zur Produktion dieser Ersatzteile bereit zu halten. Die Bereithaltungspflicht erlischt frühestens nach Ablauf dieser 15-jährigen Frist mit Erhalt unserer schriftlichen Benachrichtigung.

5.3. Der Lieferant sichert zu, die Lieferung von produktspezifischem Verpackungsmaterial bis 15 Jahre nach Serienauslauf sicherzustellen; die notwendigen Werkzeuge zur Herstellung des Verpackungsmaterials sind deshalb bis 15 Jahre nach Serienauslauf vom Lieferant aufzubewahren.

6. Umwelt und Sicherheit

6.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Waren, die zum Zeitpunkt der Lieferung nach geltendem Recht mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet sein müssen, entsprechend zu kennzeichnen; eine Konformitätserklärung ist vorzulegen. Dies gilt sinngemäß für die Vorlage einer Herstellererklärung. Nichtkennzeichnung bzw. Nichtvorlage berechtigen uns zum Rücktritt vom Kaufvertrag, auch wenn die Ware bereits geliefert und installiert wurde.

6.2. Die Richtlinie für Altfahrzeuge (2000/53/EG) ist vom Lieferanten einzuhalten. Sofern Elektronikteile Liefergegenstand sind, müssen diese eine Automotive-Zertifizierung nach "AEC-Q" aufweisen.

6.3. Lieferanten von Kunststoffgranulat und Bauteilen für die Serienproduktion müssen das verwendete Material in das International Material Data System (IMDS) eintragen.

6.4. Sind zum Betrieb von Maschinen und Anlagen behördliche Genehmigungen erforderlich, so muss uns der Lieferant auf diesen Sachverhalt hinweisen.

6.5. Bei Maschinen und Anlagen ist der Lieferant verpflichtet, die gültigen nationalen und internationalen Vorschriften, die für den Einsatzort der Ware gelten, einzuhalten. Hierzu zählen beispielsweise die UVV und die Betriebssicherheitsverordnung. Insbesondere muss bei Maschinen und Anlagen der Anhang 1 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG beachtet werden. Nichteinhaltung berechtigt uns zum Rücktritt vom Kaufvertrag, auch wenn die Ware bereits geliefert und installiert wurde.

6.6. Für alle eingesetzten Stoffe, wie Stoffe in Gemischen und Stoffe in Erzeugnissen, sind die Anforderungen, insbesondere aus CLP, ChemG, RoHS, WEEE, ElektroG, ChemVerbotsV, VerpackV, FCKW-Halogen-V und aus sämtlichen anderen auf die Produkte des Lieferanten anwendbaren Vorschriften, die z.B. Stoffbeschränkungen oder ähnliches zum Inhalt haben, in der jeweils aktuell gültigen Fassung einzuhalten. Insbesondere sind entsprechend REACH (EG) 1907/2006 Stoffe und Zubereitungen, soweit notwendig, zu registrieren und wir sind umgehend darüber zu informieren, wenn in gelieferten Produkten Stoffe aus der Kandidatenliste nach Art. 33 der REACH-Verordnung enthalten sind.

6.7. Stoffe, die gemäß GADSL-Anforderungen (Global Automotive Declarable Substance List, siehe www.gadsl.org) verboten sind, dürfen nicht verwendet werden.

6.8. Sämtliche Leistungen und Lieferungen des Lieferanten – gleich welcher Art, insbesondere jedoch An- und Zubauteile und Verpackungsmaterialien – müssen frei von lackbenetzungsstörenden Substanzen sein und dürfen solche nicht emittieren.

6.9. Der Lieferant verpflichtet sich, bei Arbeiten auf unserem Gelände die hierfür gültigen Vorschriften zu beachten. Diese Verpflichtung gilt auch für alle Beauftragten des Lieferanten, ohne Rücksicht auf Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit.

6.10. Der Lieferant ist verpflichtet, alle gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Auftrags Erfüllung gültig sind, dies gilt in besonderem Maße im Falle von umwelt- oder sicherheitsrelevanten Dienstleistungen oder Lieferungen.

6.11. Grundsätzlich wird vom Lieferant erwartet, dass er bei der

Liefer- und Qualitätsbedingungen

Version: 0019 / 2022

Erfüllung unserer Aufträge die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt. Wir empfehlen die Einführung eines Umweltmanagementsystems in Anlehnung an die ISO 14001 oder vergleichbare Normen.

7. DRC-konfliktfreier Einkauf

Entsprechend §1502 des Dodd-Frank-Act hat der Lieferant sicherzustellen, dass die Beschaffung der Mineralien Tantal, Zinn, Gold oder Wolfram nicht den Rebellen der Demokratischen Republik Kongo (DRC) für Waffenkäufe zugutekommt.

8. Soziale Verantwortung

Unternehmerische Aktivitäten müssen die soziale Verantwortung gegenüber eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft berücksichtigen. Es muss unser Ziel und das unserer Lieferanten sein, die Richtlinien der UN Initiative Global Compact, die BME-Verhaltensrichtlinie (Code of Conduct), den BSCI „Code of Conduct“, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, sowie die von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in der "Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit" verabschiedeten Prinzipien zu beachten.

9. Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen

9.1. Gemäß der gültigen Verpackungsverordnung (VerpackV) sind Hersteller und Vertrieber von Waren durch §1 der vorgenannten Verordnung gehalten,

- Verpackungen so weit wie möglich zu vermeiden
- Mehrwegverpackungen zu fördern
- unverzichtbare Verpackungen aus recyclingfähigem Material zu verwenden.

9.2. Darüber hinaus sind Hersteller und Vertrieber von Waren im Rahmen der VerpackV verpflichtet, gebrauchte Verpackungen zurückzunehmen.

9.3. Der Lieferant ist daher aufgefordert, bei der Lieferung der in der beigefügten Bestellung aufgeführten Materialien

- auf Transportverpackungen zu verzichten, soweit dies - ohne die Gefahr von Transportschäden zu vergrößern - möglich ist.
- bei unverzichtbarer Transport-, Um- und Verkaufsverpackung diese auf ein absolut notwendiges Maß zu reduzieren und hierbei - soweit möglich - Mehrweg-, Leih- bzw. Tauschverpackungen, wie zum Beispiel
 - Euro-Flachpaletten
 - DB-Bahnbehälter, Colico, Gitterboxpaletten
 - lieferanteneigene Mehrwegverpackungssysteme einzusetzen.
- Mindestens aber ist der Lieferant verpflichtet, ausschließlich umweltverträgliche und die stoffliche Verwertung nicht belastende Verpackungsmaterialien und Füllstoffe zu verwenden.

Diese sind z.B.

- Holz, einschließlich Paletten:
nur in massiver Form und in unbehandeltem Zustand, nicht imprägniert, lackiert oder beschichtet, frei von Pressholz, Sperrholz, Faserplatten, Spanplatten (beschichtet oder unbeschichtet) und frei von Eisenteilen (z.B. Klammern, Nägel, Schrauben, Bolzen).
- Pappe, Papier:
frei von papierfremden Bestandteilen und recyclinghemmenden Papieren und Pappen (z.B. Wachs-, Parafin-, Bitumen-, Ölpapieren und -pappen), nassfesten, imprägnierten und oder nicht auf biologischer Basis geleimten Papieren und Pappen.
- Styropor:
sauber, ohne jegliche Beklebung
- Umreifungsbänder
ausschließlich aus Stahl
- Folien:
wir akzeptieren ausschließlich PE-Folienmaterialien mit stoffgleichen Aufklebern und frei von Klebstreifen. Die bedruckte Fläche der Folie darf maximal 3 % der Gesamt-Folienfläche betragen.

9.4. Wir behalten uns vor, sperriges Verpackungsgut und leere Behälter aller Art, die vom Lieferanten beim Versand an uns verwendet wurden, auf Kosten des Lieferanten beim Gutschrift zurückzusenden. Abweichungen des Lieferanten von den Bestimmungen der Verpackungsverordnung (VerpackV) in der jeweils gültigen Fassung bedürfen im Einzelfall unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

9.5. Sofern der Lieferant diese Vorschriften beachtet, werden wir

bemüht sein, die stoffliche Verwertung nicht wiederverwendbarer Verpackungsmaterialien in vertretbarem Rahmen in eigener Verantwortung durchzuführen und auf eine Rückgabe an den Lieferanten zu verzichten. Eine Kostenbeteiligung hierfür behalten wir uns jedoch vor.

9.6. Bei Verstoß gegen diese Zusatzbedingungen sind wir berechtigt nach unserem Ermessen

- die Verpackung auf Kosten und zu Lasten des Lieferanten an den Lieferanten zurückzusenden oder
- die ordnungsgemäße Entsorgung - unter Weitergabe der hierbei entstehenden Kosten an den Lieferanten - zu veranlassen.

9.7. Der Lieferant hat sicher zu stellen, dass durch die Beachtung dieser Vorschrift keine Verteuerung seiner Produkte für uns eintreten wird.

10. Schutzrechte, Geheimhaltung

10.1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und die vertragsgemäße Verwendung der Ware keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden und stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen wegen der Verletzung von Schutzrechten frei.

10.2. Der Lieferant verpflichtet sich, über die Geschäftsverbindung sowie über die Details der Geschäftsverbindung Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere dürfen keinesfalls kunden- oder teile-bezogene Informationen weitergegeben werden. Wird die Geheimhaltungspflicht durch den Lieferanten verletzt, ist er zum Ersatz des uns entstehenden Schadens verpflichtet.

11. Fertigungsmittel

11.1. Zeichnungen, Daten, Gravuren, Modelle, Schablonen, Muster, Werkzeuge u. ä, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum.

11.2. Werden sie vom Lieferanten zur Verfügung gestellt, ist dieser verpflichtet, sie uns zu übereignen, wenn sie von uns vergütet wurden.

11.3. In keinem Fall dürfen derartige Gegenstände Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Sie dürfen auch nur unter Einhaltung dieser Voraussetzung vervielfältigt oder für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

11.4. Handelt es sich um die Lieferung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen Betriebsmitteln, die wir zur Produktion kundenspezifischer Teile benötigen, so gehen alle derartigen vom Lieferanten im Zusammenhang mit unserem Auftrag erzeugten Gegenstände in unser Eigentum über.

12. Notfallstrategie

12.1. Der Lieferant verpflichtet sich, für sämtliche vorhersehbaren Störfälle in seinem Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Beschaffung, Herstellung, Produktion und/oder Transport, durch die eine Einschränkung der Warenlieferungen (insbesondere hinsichtlich Lieferterminen und Lieferumfängen) verursacht werden kann, eine Strategie zu entwickeln und aufrecht zu erhalten.

12.2. Uns ist jederzeit Einblick in diese Notfallstrategie zu gewähren.

12.3. Der Lieferant wird uns unverzüglich von einem Störfall oder von sonstigen Umständen unterrichten, durch die eine Einschränkung der Warenlieferungen verursacht werden könnte.

13. Sonstige Vorschriften, Produkthaftungsfreistellung

13.1. Werden Anteile des Auftrages an Unterprioritäten vergeben, so muss der Lieferant dies vor Auftragsannahme bekanntgeben. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, so sind wir berechtigt, wahlweise vom Vertrag zurückzutreten oder eine Kaufpreisminderung in Höhe von 20% des Auftragswertes als Vertragsstrafe geltend zu machen.

13.2. Bei Lieferung von Werkzeugen, Anlagen, Geräten und Maschinen, die entsprechend unseren Anforderungen hergestellt oder modifiziert werden, ist uns vor Bestellung von Materialien und Fertigungsbeginn eine Zeichnung in doppelter Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen. Erst nach schriftlicher Freigabe der Zeichnung darf mit Materialbestellung und Fertigung begonnen werden.

14. Nachhaltigkeitsstandards

14.1. Arbeitsstandards:

14.1.1. Der Lieferant ist aufgefordert, international anerkannte Menschenrechte zu respektieren und deren Einhaltung zu fördern

14.1.2. Freie Wahl der Beschäftigung ist zu gewährleisten, Zwangs- oder Pflichtarbeit sind unzulässig

Liefer- und Qualitätsbedingungen

Version: 0019 / 2022

- 14.1.3. In keiner Phase der Produktion oder Bearbeitung darf Kinderarbeit eingesetzt werden, die ILO-Konventionen sind einzuhalten.
- 14.1.4. Die Chancengleichheit ist bei der Beschäftigung zu bewahren und Diskriminierungen jeglicher Art sind zu unterlassen.
- 14.1.5. Der Lieferant soll die Vereinigungsfreiheit seiner Mitarbeiter und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen gewährleisten.
- 14.1.6. Vergütungen und Sozialleistungen müssen den Grundprinzipien hinsichtlich Mindestlöhnen, Überstundenregelungen und gesetzlicher Sozialleistungen entsprechen.
- 14.1.7. Der Lieferant gewährleistet als Arbeitgeber Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zumindest im Rahmen der nationalen Bestimmungen.
- 14.2. Geschäftsethik:
- 14.2.1. Der Lieferanten ist aufgefordert, jede Form von Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Korruption, Vorteilsgewährung, Bestechung oder Bestechlichkeit zu unterlassen.
- 14.2.2. Der Lieferant muss den fairen Wettbewerb achten und Absprachen mit Wettbewerbern unterlassen.
- 14.2.3. Entscheidungen sind auf sachlicher Basis zu treffen, Interessenskonflikte sind zu vermeiden.
- 14.2.4. Alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind als Geschäftsgeheimnis zu wahren.
- 14.2.5. Gesetze hinsichtlich Exportkontrollen sind zu beachten
- 14.3. Umweltschutz und Sicherheit:
- 14.3.1. Der Lieferant muss umweltverantwortlich handeln und Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.
- 14.3.2. In allen Phasen der Produktion muss ein optimaler Umweltschutz gewährleistet sein.
- 14.3.3. Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards ihres Marktsegments erfüllen.
- 14.3.4. Alle Produkte und Leistungen müssen bei der Lieferung die vertraglich festgelegten Kriterien für Qualität und Sicherheit erfüllen.
-